

ALLGEMEINE MIET- UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN STADTHALLE KEHL der Kehl Marketing GmbH

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen („ANB“) gelten für alle Mietverträge über die Vermietung der Stadthalle Kehl zwischen der Kehl Marketing GmbH (nachfolgend „Vermieterin“ genannt) und einem Dritten (nachfolgend „Mieter“ genannt).
2. Für die Vermietung gelten ausschließlich diese ANB sowie die jeweils gültigen Benutzungsentgelte und Nebenkostentarife der Vermieterin für die Stadthalle Kehl.
3. Sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Mieters, finden ausdrücklich keine Anwendung.

§ 2

Schriftform, Reservierungen

1. Die Anmietung der Stadthalle wird erst mit der beidseitigen Unterzeichnung des schriftlichen Mietvertrages wirksam.
2. Aus der bloßen Vormerkung einer Reservierung („Option“) für einen bestimmten Termin bzw. einen bestimmten Zweck folgt kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages über die Stadthalle. Der Mieter bzw. die Vermieterin sind jedoch verpflichtet, einen Verzicht auf die Option bzw. eine geplante anderweitige Inanspruchnahme gegenüber der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Vertragsgegenstand

1. Vermietet werden die jeweils im Mietvertrag bezeichneten Räume, Flächen, Anlagen und Einrichtungen der Stadthalle Kehl (nachfolgend „Mietobjekt“ genannt). Das Mietobjekt wird lediglich zu dem konkret vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen. Änderungen des Mietzwecks oder -umfangs (z.B. Änderung von Veranstaltungsart oder -programm) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.
2. Die Mietdauer ergibt sich aus dem Mietvertrag. Eine Überschreitung der Mietdauer bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Zeiten für Proben sowie Auf- und Abbauezeiten zählen zur Mietzeit und sind mit der Vermieterin abzustimmen.

§ 4

Entgelt

1. Die gesamten Kosten für die Nutzung des Mietobjekts ergeben sich aus den jeweils geltenden Benutzungsentgelten und Nebenkostentarifen (beides gemeinsam „Nutzungstarife“ genannt) der Vermieterin für die Stadthalle Kehl. Die Nutzungstarife sind netto ausgewiesen und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Die Benutzungsentgelte beinhalten die Vermietung der vereinbarten Räumlichkeiten inklusive Tische und Bestuhlung, Heizung, Beleuchtung, Reinigung bei normaler Verschmutzung, üblichen Stromverbrauch und Tätigkeiten eines Hallenmeisters. Sonstige notwendige Installationen obliegen dem Mieter auf eigene Kosten. Werden weitere Zusatzleistungen durch die Vermieterin erbracht oder entstehen durch die Veranstaltung zu-

sätzliche Nebenkosten und/oder Personalkosten, sind diese durch den Mieter nach den geltenden o.g. Nutzungstarifen der Vermieterin zu erstatten.

2. Die Benutzungsentgelte beziehen sich auf eine Mindestmietdauer von 6 Stunden beginnend mit der Zurverfügungstellung des Mietobjekts durch Öffnung der Räume und endend mit deren Rückgabe durch Schließung der Räume. Diese Mindestmietdauer ist von dem Mieter in jedem Fall zu zahlen, unabhängig davon, ob die tatsächliche Dauer der Nutzung 6 Stunden oder weniger beträgt. Für jede zusätzliche angefangene Stunde wird ein Entgelt in Höhe von 10 % der jeweils geltenden Benutzungsentgelte veranschlagt.
3. Soweit für die konkrete Veranstaltung Proben, Auf- und Abbauarbeiten erforderlich sind, wird für die Zeit pro angefangene Stunde ein Entgelt in Höhe von 5 % der jeweils geltenden Benutzungsentgelts veranschlagt. Diese Zeit darf lediglich für Proben, Auf- und Abbauarbeiten genutzt werden und nicht etwa für eine Verlängerung der Veranstaltungsdauer als solche.
4. Beträgt die vereinbarte Mietdauer mehr als 24 Stunden (z.B. bei Ausstellungen) berechnet sich das Entgelt nach den Öffnungszeiten der Veranstaltung, wobei jede angefangene Stunde berücksichtigt wird und mindestens 8 Stunden pro Tag abgerechnet werden.
5. Für den Fall, dass im Rahmen der Vermietung Küchenräume in Anspruch genommen werden, werden die Kosten der Küchenreinigung zusätzlich in Rechnung gestellt.
6. Bei Verkaufsveranstaltungen erhöhen sich die Benutzungsentgelte für die Nutzung der Veranstaltungsräume um 20 %.
7. Soweit im Zusammenhang mit der Veranstaltung zusätzliche Kosten anfallen, die nicht in den Nutzungstarifen der Vermieterin aufgeführt sind, werden diese dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

1. Nach Ende der Mietdauer erstellt die Vermieterin eine Schlussrechnung über das zu zahlende Entgelt. Die Vermieterin bleibt jedoch berechtigt, bei Vertragsschluss oder später Vorauszahlungen bzgl. eines Teiles des vereinbarten Entgeltes oder die gesamte Zahlung des vereinbarten Entgeltes, und/oder Sicherheitsleistungen (z.B. Kaution) zu verlangen.
2. Das Entgelt sowie sonstige Kosten sind spätestens 14 Tage nach Rechnungszugang, ohne Abzug durch den Mieter zu zahlen. Bei Zahlungsverzug hat der Mieter Verzugszinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt der Vermieterin unbenommen.

§ 6

Veranstalter und Überlassung an Dritte

1. Veranstalter der im Mietvertrag genannten Veranstaltung ist alleine der Mieter. Der Mieter ist daher auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen, usw. als Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Vertragsverhältnis zwischen den Veranstaltungsbesuchern und dem Mieter zustande kommt, und nicht etwa mit der Vermieterin. Dies muss bei allen Werbemaßnahmen klar und unmissverständlich zum Ausdruck kommen.
2. Als Veranstalter hat der Mieter u.a. auch für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu sorgen. Hierfür gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen trägt der Mieter auf eigene Kosten.
3. Eine Überlassung des Mietobjekts ganz oder teilweise an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet. In diesem Falle hat der Mieter die Einhaltung dieser ANB durch den Dritten sicherzustellen. Im Verhältnis zur Vermieterin haften der Mieter und der Dritte als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem geschlossenen Mietvertrag.

§ 7

Vorbereitung der Veranstaltung

1. Der Mieter benennt der Vermieterin bei Vertragschluss einen verantwortlichen Ansprechpartner („Veranstaltungsleiter“), der insbesondere während der Benutzung des Mietobjekts anwesend und jederzeit erreichbar ist und die Einhaltung der Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung sicherstellt.
2. Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung genaue Informationen über das Programm und den gesamten Ablauf bekannt zu geben bzw. auf Verlangen der Vermieterin mit ihr detailliert abzustimmen. Beabsichtigte Änderungen des Programms oder des Ablaufs sind der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen. Die Vermieterin kann der beabsichtigten Änderung widersprechen.
3. Soweit für die Veranstaltung besondere technische Erfordernisse bestehen, ist der Mieter im Interesse einer einwandfreien Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung weiterhin verpflichtet, bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der Vermieterin die technischen Erfordernisse unter Vorlage einer technischen Organisationsanweisung und einer Bühnenanweisung mitzuteilen. Das Gleiche gilt für die Einrichtung von Ausstellungen, Märkten, usw. für die ein Verteilungsplan einzureichen ist. Auf den Plänen müssen insbesondere die geplanten Fluchtwege ersichtlich sein. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, übernimmt die Vermieterin keine Gewähr für die Bereitstellung der notwendigen technischen und personellen Ausstattung für die Veranstaltung.
4. Soweit technische Einrichtungen für die Veranstaltung benutzt werden sollen, müssen die Auf- und Abbauarbeiten sowie die Veranstaltung selbst von einem staatlich anerkannten Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik betreut werden. Die Beauftragung eines solchen Veranstaltungstechnikers erfolgt in der Regel durch die Vermieterin. Erfolgt die Beauftragung des Veranstaltungstechnikers durch den Mieter, ist der Mieter verpflichtet, spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung der Vermieterin den beauftragten Veranstaltungstechniker unter Vorlage einer Kopie des entsprechenden Zeugnisses namentlich zu benennen. Sollte der Mieter bis zu diesem Termin der Vermieterin keinen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik benannt haben, wird ein solcher von der Vermieterin gestellt, der die Veranstaltung bühnentechnisch überwacht. Die Kosten für die Tätigkeiten des Veranstaltungstechnikers sind vom Mieter zu tragen. Den Anweisungen dieses Technikers ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 8

Bestuhlungsplan

Der Mieter ist verpflichtet, bei Vertragsschluss, spätestens jedoch 4 Wochen vor der Veranstaltung, in Absprache mit der Vermieterin einen Bestuhlungsplan unter Berücksichtigung des geplanten Veranstaltungsablaufs, der bühnentechnischen Erfordernisse sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Versammlungsstättenverordnung zu erstellen und vorzulegen. Nachträgliche Änderungen des abgestimmten und genehmigten Bestuhlungsplans sowie tatsächliche Abweichungen hiervon sind nicht zulässig. Für unzulässige Abweichungen von dem Bestuhlungsplan übernimmt der Mieter die volle Haftung.

§ 9

Eintrittskarten

1. Für den Fall, dass für die Veranstaltung Eintrittskarten vergeben werden sollen, darf ein Kartenverkauf erst nach Erstellung des Bestuhlungsplans erfolgen. Eintrittskarten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung gesetzlich, insbesondere bauordnungsrechtlich höchstzulässigen Personenzahl – begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplans und sonstigen organisations-technischen Vorgaben – hergestellt und ausgegeben werden.
2. Kartenverkauf und Kartenvorverkauf obliegen dem Mieter. Sofern die Vermieterin über eine eigene Vorverkaufsorganisation verfügt, kann diese dem Mieter gegen Übernahme der anfallenden Kosten zur Verfügung gestellt werden.
3. Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin vor Beginn der Veranstaltung die Anzahl der verkauften Karten durch Belege nachzuweisen.

4. Für Gestaltung und Layout der Eintrittskarten ist grundsätzlich der Mieter verantwortlich. Auf Verlangen der Vermieterin ist auf der Vorderseite der Eintrittskarten ihr Logo anzubringen. Zur Wahrung des Öffentlichkeitsbildes der Vermieterin, kann die Vermieterin Einschränkungen vorgeben.
5. Erfordert die Art oder der Umfang der Veranstaltung die Anwesenheit von Dienstpersonal, u.a. Sanitätsdienst, Sicherheitskräfte, Feuerwehr und Polizei, stehen der Vermieterin hierfür eine ausreichende Anzahl an Plätzen unentgeltlich zur Verfügung. Die Anzahl dieser Plätze bestimmt sich im Einzelfall nach der Art der Veranstaltung, der Besucheranzahl, veranstaltungsbezogenen Kriterien sowie gesetzlichen und behördlichen Anforderungen.

§ 10 Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. Auf Verlangen der Vermieterin ist ihr das geplante Werbematerial (Plakate, Flugblätter, usw.) vor der Veröffentlichung vorzulegen. Die Vermieterin ist berechtigt, der Veröffentlichung bei Vorliegen wichtiger Gründe zu widersprechen. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Veröffentlichung das Öffentlichkeitsbild der Vermieterin schädigen könnte oder sonstige gewichtige Interessen der Veröffentlichung gegenüberstehen. Werbung (Texte, Eindrücke, usw.), welche die Vermieterin unmittelbar betrifft, wird von der Vermieterin selbst vorgegeben.
2. Werbung in dem Mietobjekt (sowohl im Innen- als auch im Außenbereich) bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Vermieterin. Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, bereits vorhandenes Werbematerial zu entfernen. Dies gilt selbst dann, wenn zwischen dem vorhandenen Werbegegenstand bzw. dem bereits Werbenden ein Wettbewerbsverhältnis zu dem Mieter besteht.
3. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadensersatz.

§ 11 Bewirtung und Merchandising

1. Während der Durchführung der Veranstaltung erfolgt die Bewirtung durch einen vom Mieter ausgewählten Gastronomen. Der Vermieterin ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen, wer die Bewirtung übernimmt. Die Vermieterin ist berechtigt, einzelne Gastronomen aus besonderen Gründen abzulehnen, beispielsweise bei befürchteten Nachteilen für das Mietobjekt.
2. Die Verwendung von Einweggeschirr und –besteck ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können im Einzelfall bei Vorliegen eines besonderen Grundes mit der Vermieterin schriftlich vereinbart werden.
3. Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke durch Veranstaltungsbesucher ist nicht gestattet. Der Mieter hat die Einhaltung dieses Verbots durch die Besucher der Veranstaltung sicherzustellen.
4. Sonstige gewerbliche Tätigkeiten in dem Mietobjekt (sowohl im Innen- als auch im Außenbereich) über die Durchführung der konkreten Veranstaltung hinaus (z.B. Verkauf von Tonträgern und anderen veranstaltungsbezogenen Waren) bedürfen einer gesonderten schriftlichen vertraglichen Vereinbarung. Sofern eine solche nicht getroffen wurde, hat der Mieter an die Vermieterin einen Betrag in Höhe von 20 % des durch die sonstige gewerbliche Tätigkeit erzielten Bruttoumsatzes als Entgelt zu zahlen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein Dritter im Auftrag oder im Interesse des Mieters die genannte gewerbliche Tätigkeit durchführt, es sei denn, die Vermieterin hat eine gesonderte schriftliche vertragliche Vereinbarung, welche u.a. das für die gewerbliche Tätigkeit zu zahlende Entgelt regelt, direkt mit dem Dritten geschlossen.

§ 12 Garderoben, Toiletten, Parkplätze

1. Die Bewirtschaftung der Garderoben und Toiletten übernimmt grundsätzlich die Vermieterin. Die Vermieterin kann diese Aufgabe auch ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
2. Das Garderobenpersonal wird von der Vermieterin gestellt, wobei der Mieter die Personalkosten gemäß Nutzungstarifen trägt. Für die Benutzung der Garderobe ist zudem von den Besuchern der Veranstaltung der im Mietobjekt an entsprechender Stelle ausgehängte Entgeltbetrag zu zahlen.

Bei geschlossenen Veranstaltungen kann abweichend hiervon auch ein Pauschalpreis mit dem Mieter für die Bewirtschaftung der Garderobe vereinbart werden. In diesem Falle zahlen die Besucher der Veranstaltung kein zusätzliches Entgelt für die Aufbewahrung der abgegebenen Gegenständen.

3. Sofern der für die Reinigung der Toiletten erforderliche Aufwand über das übliche Maß hinaus geht, wird der zusätzliche den im Kostenvoranschlag bzw. in den Nutzungstarifen übersteigende Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.
4. Die Vermieterin übernimmt keine Gewähr für eine ausreichende Anzahl von Parkplätzen und Stellflächen für die Besucher der jeweiligen Veranstaltung.

§ 13

Rundfunk und Fernsehen, Bild- und Tonaufnahmen

1. Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen sind zum Zwecke der aktuellen Berichterstattung im Rahmen der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zur Veranstaltung zugelassen. Bei einer geplanten Berichterstattung ist die Vermieterin rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zu informieren.
2. Gewerbliche Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen jeglicher Art durch den Mieter oder sonstige von ihm beauftragte Dritte bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Hierfür wird eine gesonderte Vergütung vereinbart.

§ 14

Hausrecht, Einlass- und Ordnungsdienst

1. Der Vermieterin steht das alleinige Hausrecht bzgl. des Mietobjekts zu, soweit es nicht kraft Gesetzes zwingend dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts berücksichtigt die Vermieterin die berechtigten Belange des Mieters. Die Vermieterin übt das Hausrecht gegenüber dem Mieter und sonstigen Dritten durch beauftragte Dienstkräfte aus. Diesen Dienstkräften ist jederzeit Zutritt zu dem Mietobjekt zu gewähren. Den Anordnungen der Dienstkräfte ist unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Kartenkontrolleure, Platzanweiser, Ordner, usw. können bei Bedarf von der Vermieterin gestellt werden. Die Kosten hierfür werden dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt.

§15

Sicherheitsbestimmungen

1. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche Sicherheitsvorschriften, insbesondere bauordnungsrechtliche und brandschutzrechtliche (z.B. Feuerlöschwesen des VDE), sowie die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung einzuhalten.
2. Sämtliche technische Einrichtungen des Mietobjekts dürfen nur durch Personal der Vermieterin oder deren Beauftragten bedient werden. Dies gilt auch für Anschlüsse an das Licht- und/oder Kraftstromnetz.
3. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen sind jederzeit unverstellt und frei zugänglich zu halten, insbesondere muss dem Personal der Vermieterin, deren Beauftragten sowie der Aufsichtsbehörde jederzeit Zutritt zu diesen Anlagen gewährt werden.
4. Notausgänge und im Bestuhlungsplan vorgesehene Fluchtwege müssen jederzeit unverstellt und frei zugänglich bleiben.
5. Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Pyrotechnik sowie explosionsgefährlichen Stoffen ist dem Mieter im Mietobjekt untersagt. Brennbare Materialien sind unverzüglich von dem Mietobjekt zu entfernen.
6. Zu Dekorationszwecken dürfen im Mietobjekt nur schwer entflammable Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, müssen erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit geprüft und erforderlichenfalls neu imprägniert werden. Der Mieter hat auf Verlangen der Vermieterin entsprechende Zertifikate über die Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorzulegen.

7. Dem Mieter ist die Benutzung der Bühne im Mietobjekt unter der Bedingung gestattet, dass die jeweils geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln beachtet werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung sonstiger technischer Einrichtungen, die der Mieter mitbringt. Der Mieter hat in diesem Fall auf Verlangen der Vermieterin entsprechende Sicherheitsbescheinigungen vorzulegen.

§ 16

Meldepflichten, Genehmigungen, Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

1. Die Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten sowie die Einholung erforderlicher Genehmigungen obliegen alleine dem Mieter auf dessen Kosten. Der Mieter ist insbesondere verpflichtet, die Veranstaltung bei der GEMA auf seine Kosten anzumelden.
2. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, die jeweils einschlägigen geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Es wird insbesondere auf die Beachtung der Regelungen im Jugendschutzgesetz, in der Gewerbeordnung, in der Versammlungsstättenverordnung und zum Immissionsschutz hingewiesen.
3. Der Vermieterin sind jederzeit auf Nachfrage die entsprechenden Anmeldungen, Erlaubnisse und Nachweise (z.B. Entrichtung der GEMA-Gebühren) unverzüglich vorzulegen.

§ 17

Zustand und Rückgabe des Mietobjekts

1. Das Mietobjekt wird dem Mieter in ordnungsgemäßem Zustand überlassen.
2. Veränderungen am Mietobjekt, Einbauten, das Anbringen von Dekorationen, Schildern oder Plakaten, usw. bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Vermieterin. Das Benageln, Bekleben, Beschrauben oder ähnliches von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet.
3. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt besenrein nach Ende der Mietdauer zurückzugeben. Einrichtungen und technische Geräte der Vermieterin sind in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen. Eingebraachte Gegenstände, Veränderungen, Einbauten und Dekorationen sind zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Kosten für eine nach Rückgabe des Mietobjekts erforderliche Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
4. Der Mieter ist verpflichtet, den nach Ende der Veranstaltung verbleibenden Abfall zu beseitigen. Erfolgt dies nicht oder nicht ordnungsgemäß, nimmt die Vermieterin die Abfallbeseitigung auf Kosten des Mieters vor.

§ 18

Versicherung

1. Der Mieter ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme auf seine Kosten abzuschließen und während der Mietdauer aufrecht zu erhalten, und zwar in Höhe von mindestens:
 - 1 Million € für Personenschäden
 - 1 Million € für Sachschäden
 - 250.000 € für Vermögensschäden.
2. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung ist der Vermieterin spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung unaufgefordert nachzuweisen. Sollte der Mieter entgegen seiner Verpflichtung keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, so haftet er für alle Schäden verschuldensunabhängig, soweit eine Versicherung für den jeweiligen Schaden aufgekomen wäre.

§ 19 Rücktritt vom Vertrag

1. Führt der Mieter die Veranstaltung aus von der Vermieterin nicht zu vertretenden Gründen nicht zu dem vereinbarten Termin durch bzw. tritt er unberechtigterweise von dem Mietvertrag zurück, ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet. Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls:

bis 2 Monate vor dem Veranstaltungstermin:	20 %
bis 1 Monat vor dem Veranstaltungstermin:	40 %
bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin:	60 %
danach:	80 %

des ursprünglich vereinbarten Benutzungsentgeltes für die Veranstaltungsräume. Zusätzlich sind der Vermieterin solche Kosten zu ersetzen, mit welchen sie für den Mieter in Vorlage getreten ist. Der Vermieterin bleibt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens unbenommen. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens gestattet.

2. Findet die geplante Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Krieg) nicht statt, trägt jede Partei die ihr bisher entstandenen Kosten selbst. Ist die Vermieterin für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, bleibt der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlage verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen einzelner oder mehrerer Veranstaltungsteilnehmer fällt nicht unter den Begriff der höheren Gewalt.
3. Die Vermieterin ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vertrag zurückzutreten. Ein solcher Grund besteht insbesondere, wenn:
 - der Mieter trotz Mahnung einer vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommt,
 - der Mieter eine Zahlung (z.B. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung) trotz Mahnung nicht zum vereinbarten Termin leistet,
 - der Mieter den Veranstaltungszweck oder –umfang ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Vermieterin ändert,
 - der Mieter gegen gesetzliche Vorschriften verstößt,
 - die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nicht erteilt bzw. nicht nachgewiesen werden,
 - der Abschluss der geforderten Haftpflichtversicherung nicht zum festgesetzten Termin nachgewiesen wird,
 - das Mietobjekt infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann (z.B. Abbrennen des Mietobjekts),
 - eine Schädigung des Ansehens der Vermieterin zu befürchten ist.

Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Mieter keinerlei Ansprüche zu, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns. Sofern der Mieter den Rücktritt der Vermieterin verursacht hat, bleibt er zur Zahlung des vereinbarten Benutzungsentgeltes für die Veranstaltungsräume verpflichtet. Weitergehende Ansprüche der Vermieterin gegen den Mieter bleiben unberührt.

4. Die Vermieterin ist weiterhin berechtigt, bei Verstoß des Mieters gegen wesentliche Vertragspflichten oder Veranstaltungsbedingungen, gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen die sofortige Räumung und Herausgabe des Mietobjekts zu verlangen. Kommt der Mieter dieser Aufforderung nicht nach, kann die Vermieterin die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen lassen. Der Mieter bleibt in jedem Fall zur Zahlung des vereinbarten Benutzungsentgeltes für die Veranstaltungsräume verpflichtet. Weitergehende Ansprüche der Vermieterin gegen den Mieter bleiben unberührt.

§ 20 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Regelungen, soweit vertraglich nichts Abweichendes bestimmt ist.
2. Als Veranstalter trägt der Mieter das gesamte Risiko und die volle Verantwortung für die Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung, Abwicklung und Beendigung (sog. Veranstaltungsrisiko).
3. Der Mieter haftet im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Regelungen im Jugendschutzgesetz, in der Gewerbeordnung, in der Versammlungsstättenverordnung und zum Immissionsschutz.

4. Der Mieter stellt die Vermieterin von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Seiten der Vermieterin sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit von Personen und bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) durch die Vermieterin.
5. Der Mieter übernimmt bzw. erstattet des Weiteren jegliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten, die infolge von Verstößen gegen die Veranstaltungsbedingungen oder aufgrund eines Verstoßes gegen andere im Rahmen der Veranstaltung zu beachtende öffentlich-rechtliche Vorschriften festgesetzt werden. Auch diesbezüglich stellt der Mieter die Vermieterin gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, frei.

§ 21

Haftung der Vermieterin

1. Die Haftung der Vermieterin ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit von Personen sowie bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Mieters schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der Vermieterin auf den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt.

Soweit die Haftung der Vermieterin gegenüber dem Mieter ausgeschlossen ist, stellt der Mieter die Vermieterin von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit seiner Anmietung des Mietobjekts gegen diese geltend gemacht werden.
2. Dies gilt auch für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter oder sonstiger Dritter sowie die Haftung für die Verwaltung der Garderobe.

§ 22

Vertragsstrafe

In jedem einzelnen Falle einer schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung durch den Mieter – mit Ausnahme der Fälle der Nichtabnahme, der verspäteten Abnahme, des Zahlungsverzugs und einer berechtigten Lösung vom Vertrag –, kann die Vermieterin die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des vereinbarten Benutzungsentgelts für die Veranstaltungsräume verlangen. Bei Vorliegen mehrerer Verstöße gegen Vertragspflichten ist die Gesamtsumme der kumulierten Vertragsstrafen der Höhe nach auf den Gesamtbetrag des vereinbarten Benutzungsentgelts für die Veranstaltungsräume begrenzt. Weitergehende Ansprüche der Vermieterin bleiben hiervon unberührt.

§ 23

Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, durch die das Schriftformerfordernis aufgehoben werden soll.
2. Das gesamte Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Gerichtsstand ist der Sitz der Vermieterin, soweit eine solche Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist und keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften einen anderen Gerichtsstand vorschreiben.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ANB unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Vorschrift tritt eine Regelung, welche dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt bei Vorliegen einer Vertragslücke.